

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE  
zu TO.-Pkt.

interne Nummer **XV/0387/V**

Eitorf, den 01.02.2022

Dezernat II / Amt 60.3/4

Sachbearbeiter/-in: Karl-Heinz Sterzenbach, Christina Quadt, Christina Seifert

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bauen und Sportstätten                      16.02.2022

**Tagesordnungspunkt:**

Bürgeranregung nach § 24 GO zur „Korrektur von Beleuchtungen innerhalb der Gemeinde Eitorf“ vom 25.07.2021

**Beschlussvorschlag:**

**Zu Nr. 1):**

Der Anregung wird insoweit zugestimmt, als gemäß dem geschilderten Vorgehen Minderungsmaßnahmen mit dem Vertragspartner der Straßenbeleuchtung geprüft und umgesetzt werden. Im Übrigen, also zur Versetzung der Straßenleuchte, wird der Anregung nicht gefolgt.

**Zu Nr. 2):**

Der Anregung wird insoweit zugestimmt, als die Verwaltung die technischen Möglichkeiten wie in der Vorlage beschrieben prüft, eine diesbezügliche Abwägung von Wirtschaftlichkeit und Nutzerbedarfen vornimmt und dieser folgend entscheidet.

**Zu Nr. 3):**

Der Anregung wird insoweit zugestimmt, als die Verwaltung die technischen Möglichkeiten wie in der Vorlage beschrieben prüft, eine diesbezügliche Abwägung von Wirtschaftlichkeit und anregungsbezogenem Bedarf vornimmt und dieser folgend entscheidet.

## Begründung:

Gemäß § 9 ZustO in Verbindung mit der Hauptsatzung ist der Ausschuss zur Entscheidung über die Anregung zuständig, weil es sich um Maßnahmen auf dem Gebiet des gemeindlichen Hoch- und Tiefbaus und um eine förmliche Bürgeranregung nach § 24 GO handelt. Die Anregung ist als **Anlage 1** beigefügt. Aus foto- bzw. drucktechnischen Gründen erscheint die Helligkeit der Leuchten im Verhältnis zur tatsächlichen Wahrnehmung intensiver.

### **Anregung zu 1.):**

Die erwähnte Verteilerstation an der Schoellerstraße wurde im Oktober 2018 unter Zustimmung der Gemeinde (Grundeigentümerin) von der Innogy an den Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Rhein-Sieg übergeben, weil sie für die Energieversorgung nicht mehr benötigt wird (siehe Pressebericht GA vom 10.10.2018; **Anlage 2**). Die Dienstbarkeit zugunsten der Innogy wurde auf den BUND umgeschrieben. Zweckbestimmung ist die Herrichtung und Unterhaltung als Fledermausquartier, was auch erfolgt ist. Seinerzeit wurden in Abstimmung mit dem BUND einige flankierende Maßnahmen wie z.B. der Rückschnitt eines Straßenbaumes u.ä. durchgeführt. Zu der Straßenleuchte ergab sich in den damaligen Übergabegesprächen kein Handlungsbedarf und wurde auch zwischenzeitlich nicht geäußert. Die Leuchtstelle ist einige Meter vom Turm entfernt und Teil der gemeindlichen Straßenbeleuchtung, inzwischen umgerüstet auf LED. Die Leuchte ist aufgrund der Verkehrsbedeutung der Schoellerstraße nachts durchgehend in Betrieb.

Die Anregerin hält eine Versetzung der Leuchtstelle und eine Anpassung, also wohl Minderung der Lichtstärke, für erforderlich, damit das Quartier von den Fledermäusen auch genutzt werden kann.

In der Tat steht das Quartier im seitlichen Leuchtkegel gefälleabwärts. Gemäß dem „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“ (Eurobats Veröffentlichung Nr. 08, 2019, S. 44 ff.) wirkt sich künstliches Licht außerhalb von Fledermausquartieren ungünstig auf den abendlichen Ausflug und Transferflüge aus. Eine völlige Nichtakzeptanz wird dort nicht beschrieben. Andererseits wäre die Verlegung der Leuchte aufwändig (niedriger vierstelliger Bereich in €), könnte dann andere ungünstige Auswirkungen zeigen und zu einem aus Verkehrssicherheitsgründen ungünstigen Hell-Dunkel Abschnitt bei der sonst homogenen Beleuchtung der Schoellerstraße führen.

Die Verwaltung beabsichtigt daher gemeinsam mit dem Vertragspartner Minderungsmaßnahmen umzusetzen, wie sie auch in dem o.g. Leitfaden zu finden sind:

- Mittels einer Blende kann die Leuchtwirkung in Richtung des Quartiers, insbesondere dessen Anfluglöcher, deutlich gemindert werden.
- Einsetzen eines Leuchtmittels mit geringerer Leistung bei zugleich Vermeidung eines „Beleuchtungslochs“ auf der Fahrbahn.

Sofern dem Beschlussvorschlag folgend dem zugestimmt wird, wird dies umgesetzt, wenn nicht durchschlagende technische Gründe dem entgegenstehen.

### **Anregung zu 2.):**

Hierzu wird angeregt, die über den (Einsatz-)Ein- und Ausfahrten der Fahrzeughalle des zentralen Feuerwehrgerätehauses an der Siegstraße angebrachten Leuchten seien übermäßig hell und sollten in der Leuchtleistung gemindert werden.

Das Beleuchtungskonzept zu dieser Liegenschaft wurde in der Installation und im tatsächlichen Betrieb eng mit den Nutzern abgestimmt; insbesondere Anforderungen der Feuerwehr wurde gefolgt. Funktionale wie auch präventive Aspekte und der Gebietscharakter wurden dabei berücksichtigt. Zu der angesprochenen Außenbeleuchtung muss man unterscheiden:

Über **Leuchtpunkte an Masten** werden die Freiflächen (Parkplätze, Hof, Alarmausfahrt) beleuchtet. Hierzu beabsichtigt die Verwaltung unter Berücksichtigung der Anregung folgende Lösung zu prüfen: Bis zu 2/3 der Mastenleuchten (gezielt ausgewählt) werden in der Kernnacht ausgeschaltet. Im Alarmfall wird dies rückgängig gemacht und nach Einsatzabschluss durch Quittierung wiederum auf den vorherigen Zustand gebracht. Diese Lösung erscheint nach erster Sichtung mit verhältnismäßig geringem Aufwand machbar und als tragfähiger Kompromiss zwischen allen Aspekten.

Durch **Leuchten am Feuerwehrgerätehaus**, am Gebäude angebracht, wird das unmittelbare Vorfeld insbesondere der Ausfahrten beleuchtet. Hier ist die eben beschriebene Schaltung nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich und auch nicht sachgerecht. Die Verwaltung wird daher prüfen, ob durch Dimmen eine Reduktion der Leistung auf ca. 30% als Regelzustand machbar ist. Wie eben beschrieben wird im Alarmfall sofort wieder auf 100% und nach Einsatzende zurück geschaltet.

Sofern dem Beschlussvorschlag gefolgt wird, werden die angedachten Lösungen mit den Nutzern abgestimmt. Erscheinen sie auch in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht machbar, werden sie umgesetzt.

### **Anregung zu 3.):**

Die angesprochene Leuchtstelle steht seit Jahrzehnten an einem kurzen Stumpf der Bachgasse in Richtung Eipbach von der Bachstraße ausgehend, der der Erschließung von 4 Wohnhäusern dient und keinerlei Durchgangsverkehr aufweist (siehe Lageplan **Anlage 3**). Blendwirkungen in Wohnbereiche wurden nach Kenntnis der Verwaltung in den letzten Jahren nicht vorgetragen. Die Leuchte ist nachts durchgehend in Betrieb.

Die Anregerin meint einerseits, die Leuchtstelle sei dort wichtig und richtig. Andererseits störe sie im Betrieb das Schlafen, weil ihr Haus nicht über Jalousien o.ä. verfüge. Sie regt an, die Gemeinde möge dahingehend tätig werden, die Leuchte tiefer zu hängen und das Leuchtmittel auf eine geringe Leistung zu wechseln.

Es ist ein nach einer wie hier erfolgten Umstellung auf ein LED-Leuchtmittel ein oft vorgebrachter Effekt, dass trotz geringerer Leistungsaufnahme und etwa gleichem Lumen-Wert die Leuchte dann als heller wahrgenommen wird, als dies für die alten Leuchtmittel über Jahrzehnte der Fall war.

Die Versetzung nach unten an der privaten Hauswand wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Dies müsste technisch mit dem Eigentümer des seit 1990 leer stehenden Gebäudes, das etwa um 1900 als Ziegelmauerwerk errichtet wurde, bautechnisch sicher abgestimmt und durchgeführt werden (neue Befestigung, Demontage der alten, Bohren, Beiputzen usw). Außerdem sind dem „nach unten Setzen“ wegen bis zu 4 m hohen Lieferfahrzeugen, Vandalismusschutz und der Lichtverteilung als solche Grenzen gesetzt. Derzeit befindet sich die Leuchte grob geschätzt in etwa 7 m Höhe, wofür es seinerzeit auch sicher technische Gründe gab, wohl auch die Ausleuchtung der Bachgasse in Richtung Bachstraße. So erscheint der Aufwand für ein Versetzen um evtl. 1,5 - 2 m nach unten nicht vertretbar und es bestehen Zweifel an einer nennenswerten Verbesserung des Blendschutzes für ein Schlafzimmer ohne eigene Verdunklungsmöglichkeiten.

Geprüft werden **kann**, ob an der Leuchte **im Bestand** eine in Richtung des Anwesens der Anregerin platzierte Blende etwas Abhilfe bringen kann. Allerdings wird die Ausleuchtung der wenigen Meter Verkehrsfläche und der Einfahrt des Anwesens dann auch geringer. Alternativ kann geprüft werden, ob ein Leuchtmittel mit geringerer Leistung eingesetzt werden kann, was angesichts der geringen öffentlichen Verkehrsbedeutung, insbesondere der nur geringen Geschwindigkeit von Fahrzeugen dort, in jeder Hinsicht vertretbar wäre. Wird diese Vorgehensweise beschlossen, wird die Verwaltung dies mit dem Vertragspartner prüfen und bei wirtschaftlich-technischer Vertretbarkeit umsetzen.

Alternativ wurde erwogen, die Bestandsleuchte abzubauen (der Leuchtenkörper könnte dann an anderer Stelle im Beleuchtungsnetz wieder verwendet werden) und im Stumpf der Bachgasse um einige Meter Richtung Einmündung Bachstraße versetzt einen neuen Leuchtpunkt mit kleinem Mast zu errichten. Diese Lösung soll indes nicht verfolgt werden. Zum einen läge sie nicht im Sinne der Anregerin, denn sie hält die Leuchte am gegebenen Standort ja für richtig und es würde das Ende des Bachgassen-Stumpfes weniger ausgeleuchtet, wenn auch die Blendwirkung beseitigt wäre. Zum anderen würde die Lösung einen Aufwand im niedrig-vierstelligen Bereich bedeuten. Darüber hinaus wäre sie nur mit Einverständnis des dann neu „betroffenen“ Anliegers möglich, weil der Mast randständig neben der Fahrbahn auf dem Grundstück gesetzt werden müsste.

Anlage(n)
-----------

- Anlage 1: Anregung vom 25.07.2021
- Anlage 2: Pressebericht GA vom 10.10.2018
- Anlage 3: Lageplan